

Auszug aus der Kirchenordnung § 46 - 60

Kirchenordnung

der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

vom 13. November 1996

Religionsunterricht¹

§ 46 Aufgabe

Ziel des Religionsunterrichts ist es, den Kindern und Jugendlichen zu helfen, in der Zusage der Liebe Gottes zu sich selber und zur Gemeinschaft zu finden, sie mit der Botschaft der Bibel vertraut zu machen und ihre Fähigkeit zu fördern, auf die Grundfragen unseres menschlichen Lebens hilfreiche Antworten zu suchen und zu finden.

§ 47 Einführung in das Gemeindeleben

Der Religionsunterricht soll auch in das Leben der Gemeinde einführen. Dieser Einführung dienen:

- Gottesdienste verschiedener Art, auch Abendmahlsgottesdienste mit Eltern und Kindern;
- Gemeindeanlässe, die von jungen Gemeindegliedern gestaltet werden;
- Unterrichtsveranstaltungen unter Mitwirkung von Eltern und weiteren Gemeindegliedern;
- praktische Beteiligung an der diakonischen Arbeit der Gemeinde und der weltweiten Kirche.

§ 48 Zuständigkeit, Unterricht an öffentlichen Schulen

¹ Der Religionsunterricht ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirche.

² An den öffentlichen Schulen findet er im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung statt.²

§ 49 Lehrpläne

Der Synodalrat erlässt Lehrpläne.

¹ Vgl. dazu: Ziff. I – Ziff. III (1-4) der Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21. Oktober 1998 (42.350).

² Vgl. insb. § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL400a).

§ 50 Aufgaben der Kirchgemeinden

¹ Der Kirchenvorstand ist dafür verantwortlich, dass – wenn immer möglich – an sämtlichen in seiner Gemeinde bestehenden öffentlichen und privaten Schulen im Rahmen des Schulstundenplanes den evangelisch-reformierten Kindern vom 1. bis 8. Schuljahr mindestens eine Wochenstunde Religionsunterricht erteilt wird.

² Der Kirchenvorstand wählt die Lehrkräfte, pflegt den Kontakt mit ihnen und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Er sorgt dafür, dass die Lehrkräfte mindestens einmal im Jahr im Unterricht besucht werden. Wird der Religionsunterricht unbefriedigend erteilt, trifft der Kirchenvorstand die nötigen Anordnungen.

³ Der Kirchenvorstand wählt für den Religionsunterricht in der Regel nur Lehrkräfte, die sich in ihrem Lehrerpatent über einen Abschluss im Fach Religion oder mit einer vom Synodalrat anerkannten Ausbildung als Katechetinnen oder Katecheten ausweisen können.³

⁴ Der Kirchenvorstand fördert und unterstützt die Teilnahme an Fortbildungskursen.

§ 51 Unterricht für Behinderte

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass auch körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche einen ihnen entsprechenden kirchlichen Unterricht mit abschliessender Konfirmation besuchen können. Er kann mit anderen Kirchgemeinden zusammenarbeiten. Für den Unterricht in Heimen ist der örtliche Kirchenvorstand zuständig.

§ 52 Ungetaufte Kinder und Jugendliche

Auf allen Stufen können ungetaufte Kinder und Jugendliche am Unterricht teilnehmen, auch solche, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind.

§ 53 Verbindlichkeit

¹ Der kirchliche Unterricht bildet mit allen seinen Teilen ein zusammenhängendes Ganzes. Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile

³ Vgl. dazu: Verordnung betreffend Anerkennung von Ausbildungen für die Anstellung als Lehrkraft für reformierten Religionsunterricht vom 5. Juli 2006 (42.310).

versäumen, ist mit ihnen und den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann.

² Wo der Unterricht schwer gestört ist, sucht der Kirchenvorstand zusammen mit den Betroffenen nach Lösungen.

§ 54 Organisation

¹ Auf angemessene Schülerzahlen und stufengerechten Unterricht wird Wert gelegt. Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Jahrgänge in einer Klasse zusammengefasst werden.

² Die für den Unterricht Verantwortlichen koordinieren ihre Tätigkeit mit dem Religionsunterricht an den Schulen und mit der kirchlichen Eltern- und Jugendarbeit.

§ 55 Ökumenischer Unterricht

¹ Ökumenischer Unterricht ist möglich und wünschbar. Das Interesse daran muss abgewogen sein gegenüber dem berechtigten Bedürfnis nach konfessionellem Unterricht.

² Der Synodalrat erlässt Weisungen.

2. *Konfirmationsunterricht*⁴

§ 56 Definition

Der Religionsunterricht im letzten Jahr vor der Konfirmation heisst Konfirmationsunterricht.

§ 57 Unterrichtsort

Der Konfirmationsunterricht wird von allen Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Kirchengemeinde des Wohnortes besucht. Eltern, die ihre Kinder in einer anderen Kirchengemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, haben die Zustimmung der beiden Kirchenvorstände einzuholen.

⁴ Vgl. dazu: Ziff. I und Ziff. III (1-4) der Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21. Oktober 1998 (42.350).

§ 58 Verantwortung

Verantwortlich für die Durchführung und Gestaltung des Konfirmationsunterrichts ist in der Regel der Pfarrer.

Konfirmation

§ 59 Bedeutung

¹ Der Konfirmationsunterricht wird in einem Gemeindegottesdienst mit der Konfirmation abgeschlossen. In dieser Feier soll zum Ausdruck kommen, dass Gott in Jesus Christus allen Menschen seine Gemeinschaft anbietet und sie zur verantwortlichen Mitarbeit in Kirche und Welt aufruft.⁵

² Wer konfirmiert ist, hat das Recht, eine Taufpatenschaft zu übernehmen.⁶

§ 60 Voraussetzungen

¹ Konfirmiert wird, wer Mitglied⁷ der evangelisch-reformierten Kirche ist, den Konfirmationsunterricht regelmässig besucht und die Gottesdienstverpflichtung der Kirchgemeinde erfüllt hat.

² Die Konfirmation setzt in der Regel die Taufe voraus. Über Ausnahmen aus seelsorgerischen Gründen entscheidet die Pfarrerin.⁸

³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Konfirmationsgottesdienst ihrer Klasse teil. Wo dies nicht möglich ist, haben sich die Betroffenen dort, wo sie konfirmiert werden, über den anderswo besuchten Unterricht auszuweisen.

⁵ Vgl. dazu: Ziff. III / 5 der Weisungen für den kirchlichen Unterricht vom 21. Oktober 1998 (42.350).

⁶ Vgl. Art. 23 Abs. 3 der vorliegenden Kirchenordnung.

⁷ Vgl. dazu: §§ 4 und 9 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010) und Art. 5 der vorliegenden Kirchenordnung.

⁸ Vgl. dazu: Weisung über die Konfirmation von nichtgetauften Konfirmanden vom 21. Oktober 1998 (42.360).